

Definition und Hinweise

Rechtliche Grundlagen zur Kindeswohlgefährdung

Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Im Rahmen der „Elternverantwortung“ obliegt der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge.

Neben dem Erziehungsauftrag der Eltern benennt das Grundgesetz keinen staatlichen Erziehungsauftrag, sondern benennt das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft:
„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG).“ Dieses Wachen nimmt das Jugendamt neben anderen für die staatliche Gemeinschaft wahr und stellt die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Verfügung, wenn Eltern ihre Pflicht nicht mehr erfüllen (können).

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nach § 1666 BGB vor, „wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet ist.“
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und beschreibt ihn als
„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr,
dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, 350)

Hieraus ergeben sich drei zu überprüfende Kriterien, die gleichzeitig zutreffen müssen, um die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung zu treffen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr
- Erheblichkeit der Schädigung
- Sicherheit der Vorhersage

Als Gefährdungsursachen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes werden in § 1666 BGB benannt:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- die Vernachlässigung des Kindes
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/einer Dritten

Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind im Anhang aufgeführt.

Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge, sondern ist lediglich eines von drei Kriterien, das die Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen rechtfertigt:

Neben der festgestellten Kindeswohlgefährdung muss nach § 1666 Abs. 1 BGB

- eine der vier dort genannten Gefährdungsursachen vorliegen (siehe oben) und
- die Eltern müssen nicht bereit und/oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung abzuwenden.

Verfahren und Prognose

Im Laufe des Verfahrens muss daher eine Abgrenzung zwischen einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung nach §§ 27 SGB VIII ff. (das allgemeine Erziehungsziel ist in § 1 SGB VIII definiert) und einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB getroffen werden.

Ausschlaggebend ist die sog. Prognoseerstellung, d. h. die konkrete Benennung von wahrscheinlich eintretenden Schädigungsfolgen, wobei die Gefahr für das persönliche Wohl des Kindes sich in der Nichtveränderung der Situation begründet.

Dabei sprechen Tatbestände selten für sich, sondern sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Kind zu bewerten.

Es handelt sich hierbei um einen sozialpädagogischen Bewertungsprozess.

Erst wenn im Rahmen dieses Prozesses die Prognose erstellt wird, dass die Eltern auch in der Zukunft die Sicherstellung des Kindeswohls nicht gewährleisten (können) – aus welchen Gründen auch immer – ist entsprechend den Vorgaben des § 8 a SGB VIII der Verfahrensweg zur Anrufung des Familiengerichtes zu beschreiben.

Gleiches gilt für den Fall, dass Eltern oder Personensorgeberechtigte nicht bereit und/oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Vorgehen:

1. Feststellung der Kindeswohlgefährdung nach o. a. Definition
2. Angebot von sozialpädagogischen Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung
3. **Greifen diese sozialpädagogischen Hilfen nicht oder werden sie nicht angenommen, und die Kindeswohlgefährdung besteht weiterhin, dann erfolgt**
4. die Einschaltung des Gerichts mit dem Ziel, dass die Eltern die elterliche Sorge wahrnehmen und die Kindeswohlgefährdung abwenden.

Bei Feststellung von Kindeswohlgefährdung erfolgt demnach nicht gleich automatisch die Einschaltung des Gerichts.

Zielsetzung des Kinderschutzes:

Das primäre Ziel des Kinderschutzes ist die Sicherung des Kindeswohls in der Familie! In zweiter Linie erst – d. h. wenn Hilfen in der Familie nicht geeignet sind – ist die am wenigsten schädliche Alternative zur kindeswohlgefährdenden Familiensituation zu verwirklichen!

In Situationen mutmaßlicher Kindeswohlgefährdung ist daher eine Doppelfrage zu beantworten:

Welche hinreichenden Gründe liegen vor,

1. um eine Eltern-Kind-Beziehung auf eine u. U. bestehende Kindeswohlgefährdung hin zu untersuchen,
2. um von Seiten des Staates im Interesse der Sicherung des Kindeswohls in eine Eltern-Kind-Beziehung einzugreifen?

Das Ausmaß von Hilfen und Eingriffen muss sich stets an den Bedarfen des Kindes orientieren.

Die **Integrität der Familie** ist dabei möglichst zu erhalten, da das Kind ein Recht hat auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre.

Die Sicherstellung des Kindeswohls heißt:

Die Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes und die Förderung seiner Entwicklung sind gewährleistet.